

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S.947 ), i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03. 1980 (Nds. GVBl. S.69 ), hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung ( 1 Blätter) und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Darstellungen be-



## PLANZEICHENERKLARUNG



WOHNBAUFLÄCHE

ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

2. Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 23 08 1983 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 17.08 1984 ortsublich be-

Gifhorn, den 17.08 1984

3. Vervielfältigun

Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1:5000, Blattnr.: 3529/3, 3529/9 Blattname: FORSTH. DRAGEN, GF OST Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt

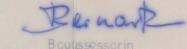
GIFHORN Ausgabejahr: 1983

Erlaubnisvermerk: PLANGRUNDLAGE

erteilt durch das Katasteramt GIFHORN am 13.10.1983 Az.: 05103/1-A1 1471/83

4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung, Bauprdnung und Hochbau.

Gifhorn, den 23.08.1983



Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 08.10.1985 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslequng wurden am 11.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 21.11.1985 bis gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 23.12.1985

6. Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Früfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 04.02.198



8. Der Rat der Sta gungsverfügung vom

Der Flächennutzungsplan hat zuvor gellegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurtsüblich bekanntgemacht.

Stadtrat

Der Stattdirektor

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 6 BBauG i.V. mit § 6 Abs. 8 NGO am im Amtsblatt Nr. 24 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 34.10.1996 wirksam geworden.

Gifhorn, den 34.40.4986

Der Stadtdirektor

(Jans) Stadtrat

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gem. § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.

Der Stadtdirektor i.V.

> (Jans) Stadtrat

A. Ausfertigun

STADT GIFHORN FLACHENNUTZUNGSPLAN 14.ANDERUNG (TEILPL.2)

1:5000